

## Satzung vom 29. Januar 1995 i.d.F. vom 28.01.2007

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: Bundesverband Deutscher Film- Autoren, BDFA Hessen e.V.
2. Sitz des BDFA Hessen e.V. ist Hanau.

### § 2 Zweck

1. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller im Land Hessen ansässigen Amateurfilm- und Amateurvideovereinigungen, die dem BDFA angehören.
2. Der Verband gehört dem BDFA als Landesverband an. Für ihn ist die Satzung des Dachverbandes (BDFA) verbindlich.
3. Der Verband unterstützt auf Landesebene die in §2 der BDFA – Satzung genannten Ziele und Aufgaben. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die unmittelbare und ausschließliche Förderung des Amateurfilms, des Amateurfilmwesens und der Amateurvideoarbeit auf künstlerischem, volksbildendem und Völker verständigendem Gebiet ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, berufliche oder sonstige trennende Gesichtspunkte.
4. Die Aufgaben sind insbesondere:
  - a) Mithilfe bei der Gründung von Vereinigungen, die sich mit dem Amateurfilm und dem Amateurvideofilm befassen.
  - b) Unterstützung der angeschlossenen Vereinigungen auf jede durch diese Satzung mögliche Art.
  - c) Durchführung von und Mitwirkung bei Filmschauen, Wettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen.
  - d) Durchführung von Seminaren zur Förderung und praktischen Ausübung des Amateurfilms und des Amateurvideofilms.
  - e) Vertretung und Wahrung der Interessen des Verbandes gegenüber Behörden, Körperschaften und Organisationen.
  - f) Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.
  - g) Erfahrungsaustausch mit wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Einrichtungen.
  - h) Förderung der Erstellung von Filmen und Videos zur Vorführung bei kulturellen Veranstaltungen für Volksbildung, Jugendpflege, Seniorenbetreuung und Heimatkunde.
5. Der BDFA Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der BDFA Hessen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDFA Hessen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

1. Dem Verband gehören ordentliche, korporative und fördernde Mitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle unter § 2 Ziffer 1 genannten Vereinigungen und Vereinigungen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung bereits Mitglied des Verbandes und des BDFA sind; ferner alle Clubs und Vereinigungen, die in der Folgezeit vom BDFA als Mitglieder

aufgenommen werden. Die rechtliche Selbstständigkeit der ordentlichen Mitglieder (Clubs und Vereinigungen) bleibt bestehen, Ihre Mitglieder (natürliche Einzelpersonen) sind korporative Mitglieder des LV-Hessen und des BDFA.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen, welche die Ziele und Bestrebungen des Verbandes oder seiner Mitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben direkt oder indirekt unterstützen wollen. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Vorstand von Fall zu Fall festgelegt.

4. Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder wird durch die Satzung des BDFA geregelt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jede Amateurfilm- und Amateurvideovereinigung in Hessen erwirbt mit der BDFA – Mitgliedschaft gleichzeitig die Mitgliedschaft im Landesverband Hessen.

2. Einzelne Personen können die Mitgliedschaft nur als BDFA – Einzelmitglied beim BDFA – Vorstand oder auch über den LV beantragen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der BDFA – Vorstand unter Zustimmung des LV – Vorstandes nach sorgfältiger Prüfung.

4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des BDFA und die des Landesverbandes in allen Teilen an.

5. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist den übrigen Mitgliedern bekannt zu geben.

#### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Verbandes.
- b) durch Austritt aus dem BDFA.
- c) durch Ausschluss aus dem BDFA.
- d) durch Auflösung der Vereinigung.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom LV – Vorstand beim Vorstand des BDFA beantragt werden:

- a) bei erheblichen Verstößen gegen den Zweck und die Ziele des Verbandes.
- b) wegen eines das Ansehen des Verbandes oder der ihm angeschlossenen Vereinigungen schädigenden Verhaltens.
- c) bei Störung des Verbandsfriedens, absichtlichen Verstößen gegen diese Satzung oder wegen Nichtbeachtung von Verbandsbeschlüssen.
- d) Wenn gegenüber dem Verband bestehende Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.

#### **§ 6 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand,
- 3. der Beirat.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ort und Zeitpunkt sind sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden und ist jedem Mitglied zuzustellen. Die Einladung enthält die Tagesordnung und die zur Vorbereitung von Beschlüssen notwendigen Unterlagen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Berichts der beiden Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und von zwei Kassenprüfern. Es wird in geheimer Wahl gewählt; nach einstimmigem Beschluss kann auch offen gewählt werden.
- e) Bestimmung von zusätzlichen Delegierten zu den BDFA – Hauptversammlungen. Näheres hierzu ist in § 15 Ziffer 2 dieser Satzung geregelt.
- f) Aufstellung des Etats, Festsetzung des Beitrags für den LV – Hessen.
- g) Ernennung von Personen, die sich um die Belange des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern.
- h) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen.
- i) Auflösung des LV-Hessen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder.
- b) wenn das Interesse des Verbandes es erfordert.
- c) im Falle des § 8 Ziffer 3 dieser Satzung.

4. Die ordentlichen Mitglieder haben für jedes namentlich dem LV-Hessen gemeldetes korporative Mitglied nach § 3 Ziffer 2 dieser Satzung eine Stimme.

In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder haben das Recht, ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen zu lassen.

Dem Protokoll muss zum Zeitpunkt der Abstimmung die schriftliche Vollmacht auf den Vertretenden vorliegen.

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen, sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige oder unbeschriebene Stimmzettel nicht zu berücksichtigen.

6. Anträge zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung sind beim 1. Vorsitzenden bis spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Zur Stellung von Anträgen sind neben den ordentlichen Mitgliedern auch Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes berechtigt. Die Anträge sind allen Mitgliedern umgehend bekannt zu geben. Über die Zulassung nicht fristgerecht eingereichter oder erst während der Versammlung gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer dieser Versammlung zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in die Protokollunterlagen.

Abschriften oder Kopien der Protokolle, Beschlüsse und beschlossene Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Ergänzungen und Gegendarstellungen sind in einem Anhang an das betreffende Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

8. Zu den Mitgliederversammlungen sind Beauftragte des BDFA zugelassen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- e) dem Referenten für das Jurywesen.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den LV – Hessen gemeinsam.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von sechs Monaten, erforderlichenfalls in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, dessen Nachfolger zu wählen. In der Zwischenzeit sind die Geschäfte einem vom Restvorstand kommissarisch zu bestellenden Vertreter zu übertragen.

4. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt, Jedoch haben die Inhaber dieser Ämter Anspruch auf Ersatz der im Interesse des LV – Hessen gemachten Aufwendungen.

### **§ 9 Erweiterter Vorstand**

1. Es wird ein erweiterter Vorstand gebildet, der den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützt. Er besteht außer den Vorstandsmitgliedern aus Referenten für besondere Aufgaben, die von der Mitgliederversammlung nach Bedarf gewählt werden.

2. Der Vorstand kann Beauftragte für Sonderaufgaben benennen.

### **§ 10 Beiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder (Vereinigungen) und Einzelmitglieder haben an den LV – Hessen einen monatlichen Beitrag zu entrichten, der aus Kostengründen auf Wunsch per Bankeinzug erhoben werden kann.

2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung des LV – Hessen festgesetzt.

3. Es wird ein Mindestbeitrag erhoben, der ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

4. Die Beiträge sind Bringschulden. Sie sind in der Mitte eines jeden Kalendervierteljahres für das laufende Quartal fällig. Bei Bankeinzug werden die fälligen Beiträge zum 1. des letzten Quartalsmonat eingezogen.

5. So lange die fälligen Beiträge nicht bezahlt werden, ruhen sämtliche Mitgliederrechte gegenüber dem LV-Hessen und dem BDFA. Eine Mahnung ist nicht erforderlich.

6. An-, Ab-, und Veränderungsmeldungen sind auf den entsprechenden Formblättern vorzunehmen. Rückwirkende Abmeldungen sind unzulässig.

### **§ 11 Ehrenmitglieder und Auszeichnungen**

1. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich um den LV – Hessen oder seine Ziele besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme.

3. Sie sind von allen Beitragszahlungen, die den LV-Hessen betreffen, befreit.

4. Der Vorstand des LV – Hessen kann Mitglieder, korporative Mitglieder oder Einzelpersonen, die sich um den LV – Hessen verdient gemacht haben, mit einer Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold auszeichnen.

### **§ 12 Gliederung des Verbandes**

1. Der Landesverband gliedert sich in Regionen, die den Regierungsbezirken entsprechen. Die Zusammenlegung von zwei oder mehreren Regionen zu einer Großregion ist zulässig. Der Beschluss hierzu kann nur von der Mitgliederversammlung des LV – Hessen nach Anhörung der betroffenen Regionen gefasst werden. Die Vereinigungen des LV – Hessen gehören zu der Region, in deren Bereich sie ihren Sitz haben.

2. In besonderen Fällen kann ein Mitglied die Zugehörigkeit zu einer anderen Region beim Vorstand beantragen. Vor der Entscheidung durch den Vorstand sind die Leiter der betreffenden Region anzuhören.
3. Die Mitglieder jeder Region wählen auf zwei Jahre einen Regionsleiter sowie seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Regionsleiter unterstützen und beraten den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie sollen vor allen Dingen für eine Verbindung zwischen den Mitgliedern innerhalb ihrer Regionen und zum Landesverband Sorge tragen. Sie erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom LV – Hessen einen Zuschuss, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
5. Für die Regionen sind die Satzungen des LV – Hessen und des BDFA, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verbindlich.
6. Die Leiter der Regionen und die Mitglieder sind nicht ermächtigt, den Verband durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Daher muss für Rechtsgeschäfte, aus denen dem Verband Verpflichtungen erwachsen können, die vorherige schriftliche Einwilligung des Vorstandes eingeholt werden.

### **§ 13 Wettbewerbe**

1. Für die innerhalb des LV – Hessen auszurichtenden Wettbewerbe sind die Wettbewerbs- und Jurybestimmungen des BDFA verbindlich.
2. Der LV – Hessen kann von seinem in den Wettbewerbs- und Jurybestimmungen des BDFA niedergelegten Recht Gebrauch machen und ergänzende Bestimmungen erlassen.
3. Der LV – Hessen kann den Regionen bzw. den Regionsgemeinschaften die Ausrichtung von Wettbewerben, mit der Berechtigung Filme an die BDFA – Bundeswettbewerbe weiter zu melden, übertragen.
4. Die ausrichtenden Vereinigungen erhalten vom LV – Hessen einen Zuschuss, dessen Höhe auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zum 1. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Sie sind allen Mitgliedern umgehend bekannt zu geben.

### **§ 15 Stimmrecht gegenüber dem BDFA**

1. Der 1. Vorsitzende des LV – Hessen, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Interessen und Rechte der Vereinigungen des LV – Hessen, die gemäß § 3 dieser Satzung Mitglieder des BDFA sind, auf der Mitgliederversammlung des BDFA. Bei der Abstimmung verfügt er über die Abstimmungsergebnisse, die bei der Mitgliederversammlung des LV – Hessen gemäß § 7 Ziffer 4 und 5 dieser Satzung protokolliert wurden.
2. Von der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, dass zusätzliche Delegierte den Vorsitzenden bzw. seinen Vertreter zwecks Wahrnehmung der Verbandsinteressen unterstützen. Die Kosten für diese Delegierten hat der LV – Hessen zu tragen.
3. Sofern sich durch die Diskussion auf der BDFA – Mitgliederversammlung neue Aspekte ergeben, stimmen die stimmberechtigten Vertreter des LV – Hessen in eigener Verantwortung ab.

## **§ 16 Auflösung des LV – Hessen**

1. Die Auflösung des LV – Hessen kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

2. Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des BDFA Hessen an den BDFA, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, abzuführen.

## **§ 17 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Rechtswirksamkeit**

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden sollten, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiter bestehen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar in Kraft.

Wetzlar den 29. Januar 1995

Letzte Änderung:  
Hanau, den 28.01.2007